

Zwischen der **ENGINEERING CENTER STEYR GesmbH & Co KG**, 4300 St. Valentin, Steyrerstr.32 im folgenden kurz **DIENSTGEBER** genannt, und Herrn **Ing. Leopold Rollenitz**, SVNr.: 2444 23.12.1947, wohnhaft in 3062 Kirchstetten, Fuchsberg 7, im folgenden kurz **DIENSTNEHMER** genannt, wird folgender

## **“Freier Dienstvertrag”** (geringfügig)

abgeschlossen. Der freie Dienstvertrag tritt mit 01.01.2013 in Kraft und endet am 31.12.2013. (Sofern im Vertragstext „freier Dienstnehmer“ Verwendung findet, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Dienstnehmer zu verstehen.)

### **1. Dienstverwendung:**

Der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:

#### **„Support E/E-Projekte“**

Aufgrund seiner Eigenschaft als freier Dienstnehmer wird ausdrücklich klargestellt, dass er keinen konkreten Erfolg schuldet, sondern sich zu einem gewissenhaften Bemühen verpflichtet. Er ist grundsätzlich bei der Erbringung seiner Leistung nicht weisungsgebunden. Der Dienstgeber behält sich jedoch das Recht zur Erbringung von Rahmenanweisungen vor.

Grundsätzlich ist der freie Dienstnehmer zur persönlichen Erbringung der geschuldeten Leistung verpflichtet. Er ist jedoch (in Ausnahmefällen) berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen von einer gleichwertiger Person vertreten zu lassen. Allfällige Vertretungen sind dem Dienstgeber ehestmöglich bekanntzugeben.

### **2. Entgelt**

Der freie Dienstnehmer erhält als Gegenleistung ein Entgelt von **€ 374,00/Monat brutto**. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungslegung, wobei diese Rechnungslegung monatlich vom freien Dienstnehmer durchzuführen ist. Es werden auch 1,53 % des Bruttoentgeltes vom Dienstgeber in die Mitarbeitervorsorgekasse eingezahlt. Unsere betriebseinheitliche Mitarbeitervorsorgekasse ist die APK Mitarbeitervorsorgekasse AG in 1031 Wien, Landstraßer Hauptstraße 26, MV-Kassenleitzahl: 71.000.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er aufgrund des Wohnsitzes in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und bei Überschreiten der Veranlagungsgrenzen selbstständig seine Einkünfte bzw. Umsätze dem zuständigen Finanzamt bekannt gibt.

Das vereinbarte Entgelt setzt die ordnungsgemäße Tätigkeit voraus. Erfolgt diese aus welchem Grund auch immer nicht, gebührt keinerlei Entgelt. Eine Überweisung erfolgt auf das vom Dienstnehmer bekanntzugebende Konto.

### **3. Kündigung**

Das befristete Dienstverhältnis kann während des ersten Monats im Sinne einer Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Fristeinholung aufgelöst werden. Wird das Dienstverhältnis über eine allfällige Probezeit hinaus fortgesetzt, so kann es von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzen aufgekündigt werden.

**4. Dienstort**

Der Ort der Erbringung der Leistungen bestimmt sich nach den Erfordernissen der übernommenen Aufträge. Eine Eingliederung des Auftragnehmers in die Organisation des Betriebes des Auftraggebers wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

**5. Dienstzeit**

Soweit es nicht durch die Natur des Auftraggebers vorgeben ist, ist der freie Dienstnehmer grundsätzlich nicht an die Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit oder Arbeitsweise gebunden. Dem Dienstgeber bleibt es bei Vorliegen betrieblicher Erfordernisse vorbehalten, die Arbeitszeit ausnahmsweise durch rechtzeitige Weisung zu bestimmen.

**6. Arbeitsmittel**

Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen werden dem freien Dienstnehmer folgende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt: Laptop, verbunden mit dem Firmennetzwerk  
Er verpflichtet sich dazu, die weiteren notwendigen Arbeitsmittel selbst bereitzustellen.

**7. Verschwiegenheitspflicht**

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung dieses Auftrages zu absolut strenger Geheimhaltung. Über sämtliche, dem Dienstnehmer im Rahmen des Auftrages erteilte Informationen und erworbenen Kenntnisse ist gleichfalls strengste Geheimhaltung gegenüber Dritte zu bewahren; dies gilt auch nach Beendigung des Auftrages.

**8. Nutzungs- und Verwertungsrechte**

Sämtliche Rechte, die aus diesem Vertrag resultieren, wie z.B. die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den erzielten Ergebnissen, gehen ausschließlich auf das ECS über. Eine Vergütung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Arbeitnehmererfindergesetzes.

**9. Schlussbestimmungen**

Mit Beendigung des Vertrages ist der Dienstnehmer verpflichtet, alle ihm übergebenen Unterlagen, welcher Art immer, zurückzugeben.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wird das Gericht in St. Pölten vereinbart.

Der freie Dienstnehmer ist sich bewusst und ausdrücklich damit einverstanden, dass er als freier Dienstnehmer keinem Kollektivvertrag unterliegt und arbeitsrechtliche Normen auf dieses Dienstverhältnis keine unmittelbare Anwendung finden.

St. Valentin,

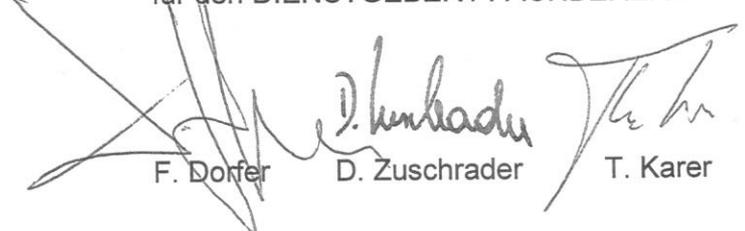
DIENSTNEHMER:

Kst. 5439



Leopold Rollenitz

für den DIENSTGEBER / FACHBEREICH:



F. Dorfer

D. Zuschrader

T. Karer